

Annus  
Christi  
1532.

Worauf dann die Landes-Regierung in ihrem Gutachten anno 1514. ergangen, in die gebettene Renovation gewilligt; Auch eine Copie derselben Kaiser Maximiliano überschickt; Sie ist aber nicht ausgefertigt worden. Inmittelst verharreten die von Steyer immerfort in der Declination des Landes-Hauptmannischen Fori; Wie solches viel vorhandene Process, absonderlich aber derjenige, den das Kloster Garsten, weil die von Steyer, dessen Unterthanen einen (welcher bey der Zech in Ensdorff einen andern entleibet) auf frischer That einziehen, und mit dem Schwerdt justificiren lassen, geführet, weitläufftig anzeiget.

Aus solcher Verweigerung nun, entstande ein ganze Lands-Beschwerde, wie aus den Gravaminibus, so die drey obern Ständ, anno 1518. bey Kaiser Maximiliano wider die Grafen, Pfleger, und die drey Städt, Steyer, Enns und Frenstatt, (daß dieselben vor der Hauptmannschafft, in Recht nicht wolten antworten) angebracht, zu sehen: Worauf folgender massen verbescheidet worden; „Dieweil dieselben Stände von solch Bericht befreyet, so möge Ihre „Kaiserliche Majestät solche Freyheit für dißmahl mit Strenge nicht wohl ab- „thun, noch rechtlich darüber erkennen lassen; Es solle aber ein Landschafft „hierinnen Gedult tragen, biß sie Ihre Majestät Söhne einen huldigen. „Alsdann möge sie diese Beschwehrgung anbringen, und solche ihnen auch sük- „lich abgethan werden... Welches gedachte Stände also vorwendeten, und nach Absterben Kaiser Maximiliani anno 1520. eben diese Beschwerde, vor geleister Huldigung, denen abgeordneten Commissarien fürgebracht, und um Abstellung gebethen.

Als nun hierauf obgedachter Herr Enriac, Frenherr zu Polhaim, Landes-Hauptmann wurde, griffe er diese Sache wider die von Steyer (nach Anzeig der Acten) mit mehrern Ernst an; Beklagte sich dessen, bey dem König, daß die von Steyer, mit der Erscheinung für ihn sich weigerten, und zog es für einen mercklichen Ungehorsam an; Erhielte auch, daß die Regierung die von Steyer auf Montag vor Erhardi in diesem 1532. Jahr, zu Wien zu erscheinen, und ihre Exemptions-Freyheit vorzulegen erforderte. Hiernechst sandte zugleich, nebst des Lands-Hauptmanns fernern Beschwehrgungs-Schreiben, die Landschafft ob der Enns, einen Gesandten ihres Mittels, Herr Adam Schweinpecken, mit der Instruction, bey der Regierung anzuhalten, die Stadt Steyer zu gleichen Recht, wie andere Städte im Land zu bringen; Weil ihr fürgegebene Freyheit, solwohl per contrarium Usam, als auch wegen des Vergleichs, zwischen Kaiser Maximilian und der Landschafft, laut des Insprugg- und Augspurgischen Libells, (darein die ganze Landschafft gewilliget) gefallen. Und sey über dieses wider Recht und Nachbarliche Billigkeit, daß jeder im Land, denen von Steyer, auf ihre Klag, zu Recht stehen müsse; Aber sie hingegen davon, und also höher, als all andere Herren, Land-Stände und Städte im Land befreyet seyn solten. Welches alles der von Steyer Gesandte, mit denen droben angeführten Behelffen, abgeleinet haben. Nachdem nun das Regiment die Sach und eingekommene Acta, der Königlichen Majestät mit ihren Gutachten übersendet, haben Ihre Majestät hierüber folgender gestalt resolviret.

„Edler, lieber Getreuer. Als du Uns verwichener Zeit, hast berichtet, „wie sich unsere Burger, der Stadt Steyer, der Erscheinung zur Verhör, „vor dir als Landshauptmann in Desterreich, ob der Enns, verweigern; Und „deßhalb um gnädigst und gebührend einsehen, angesucht und gebetten; So ha- „ben wir dieselb Sach für Uns genommen, gehört und berathschlagt, und zu „Benlegung dieser Irrung mit zeitlichen Rath, und aus beweglichen Ursachen „Uns entschlossen, daß es hierinnen biß zu fernerer und endlicher Unserer Er- „ledigung und Declaration folgender gestalt also soll gehalten werden. Nem- „lich was Unserer Burger der Stadt Steyer, Sachen anlanget, und dieselben „Burger allein anbetrifft, so jemand wider derselben einen Beschwehr hätte, „und